

# Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW])

vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### GEGENSTAND

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bern und umfasst die Studienprogramme zum Erwerb der Titel eines Bachelor of Law und eines Masters of Law sowie die Minor-Angebote an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Es gilt sinngemäss auch für Mobilitätsstudierende aus dem Inland und dem Ausland.

### GLIEDERUNG DES STUDIUMS UND STUDIENABSCHLÜSSE

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Bachelorstudium dient der juristischen Grundausbildung. Es gliedert sich in ein Einführungs- und Hauptstudium (Art. 10 bis 19).

<sup>2</sup> Das Masterstudium dient der Vertiefung in einzelnen Bereichen der Rechtswissenschaft nach Wahl der Studierenden (Art. 20 bis 27).

<sup>3</sup> Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

- a Bachelor of Law, Universität Bern (B Law),
- b Master of Law, Universität Bern (M Law), wahlweise mit Schwerpunkt gemäss Artikel 24. [Fassung vom 22.5.2014]

---

<sup>1</sup> BSG 436.11.

## STUDIENZIELE

**Art. 3** <sup>1</sup> Die rechtswissenschaftlichen Studien vermitteln den Studierenden:

- a die erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts, des Wirtschaftsrechts, der juristischen Grundlagenfächern sowie des internationalen und europäischen Rechts,
- b die Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen,
- c das Bewusstsein beruflicher Verantwortung, auch für die Notwendigkeit, fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens stets zu erweitern und zu vertiefen.

<sup>2</sup> Die besonderen Studienziele für die Ausbildung zum Bachelor sowie zum Master werden gesondert geregelt (Art. 10, 13 und 20).

## STUDIENVORAUSSETZUNGEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen erbringen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt). Besondere Zulassungsbestimmungen für Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Wer an einer anderen Universität im Bachelorstudium im Monostudiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zum Bachelorstudium im Monofach gemäss Artikel 2 Absatz 1 an der Fakultät nicht zugelassen. Möglich bleibt die Zulassung zu Minorstudienprogrammen gemäss Artikel 28.

<sup>3</sup> Wer an einer anderen Universität im Masterstudium im Monostudiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zum Masterstudium im Monofach gemäss Artikel 2 Absatz 2 an der Fakultät nicht zugelassen. Möglich bleibt die Zulassung zu Minorstudienprogrammen gemäss Artikel 28.

## STUDIENPLAN

**Art. 5** Die Fakultät bestimmt die regelmässig anzubietenden Lehrveranstaltungen. *[Fassung vom 22.5.2014]*

## STUDIENBERATUNG

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung. Es legt wöchentliche Sprechzeiten fest.

<sup>2</sup> Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Departementen.

## BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN UND AUFBAU

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

<sup>2</sup> Das Bachelorstudium ist ein Monofachstudium und umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon entfallen 60 ECTS-Punkte auf das Einführungs- und 120 ECTS-Punkte auf das Hauptstudium (einschliesslich einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten).

<sup>3</sup> Das Masterstudium ist ein Monofachstudium und umfasst 90 ECTS-Punkte (einschliesslich einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten).

<sup>4</sup> Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Fachmodule und Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>5</sup> Erworbene ECTS-Punkte können bis maximal zehn Jahre nach deren Erwerb an das Studium angerechnet werden. Die Dekanatskonferenz kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen. *[Eingefügt am 22.5.2014]*

## REGELSTUDIENZEITEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten betragen:

- a im Bachelor-Einführungsstudium zwei Semester, für Studierende nach Artikel 12 Absatz 2 vier Semester,
- b im Bachelor-Hauptstudium vier Semester,
- c im Masterstudium drei Semester.

<sup>2</sup> Wer ohne Nachweis eines wichtigen Grundes (Art. 37):

- a die Regelstudienzeit im Einführungsstudium überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern nicht erwerben,
- b im Bachelor-Hauptstudium eine Studiendauer von 10 Semestern überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern nicht erwerben, *[Eingefügt am 22.5.2014]*
- c im Masterstudium eine Studiendauer von 9 Semestern überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Master of Law der Universität Bern nicht erwerben.

<sup>3</sup> Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt im ersten Semester der Überschreitung 1500 Franken. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester (Art. 39 Abs. 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität [UniV]<sup>2</sup>). *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>4</sup> In Härtefällen kann die Universitätsleitung die Studiengebühr gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise erlassen (Art. 39 Abs. 3 UniV). *[Fassung vom 22.5.2014]*

## MOBILITÄT

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Fakultät ermöglicht die Mobilität im Rahmen des Bachelor-Hauptstudiums. Die Anrechnung von auswärtig erbrachten Leistungsnachweisen erfolgt im Rahmen von Artikel 46 und 47.

---

<sup>2</sup> BSG 326.111.1.

<sup>2</sup> Die Fakultät fördert die Mobilität im Rahmen des Masterstudiums. Sie ermöglicht es den Studierenden, Teile des Studiums im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, nach Massgabe von Absatz 3, an anderen schweizerischen und ausländischen Fakultäten zu absolvieren. Die Anrechnung von auswärtig erbrachten Leistungsnachweisen erfolgt im Rahmen von Artikel 46 und 47.

<sup>3</sup> Die Studierenden sind berechtigt, im Masterstudium bis zur Hälfte aller Wahlfächer im Umfang von bis zu 35 ECTS-Punkten an einer auswärtigen Rechtsfakultät zu belegen und Leistungskontrollen zu erbringen. Sie schliessen zu diesem Zweck ein „Learning Agreement“ mit der Mobilitätsbeauftragten oder dem Mobilitätsbeauftragten der Fakultät ab. [Fassung vom 22.5.2014]

## **II. Bachelorstudium (Monofach 180 ECTS-Punkte)** [Fassung vom 22.5.2014]

### **1. Einführungsstudium**

ZWECK DES  
EINFÜHRUNGSSTUDIUMS

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Einführungsstudium vermittelt die Grundlagen der Rechtsordnung und dient dazu, die Eignung der Studierenden zu juristischem Denken und Arbeiten abzuklären.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck vermittelt das Einführungsstudium insbesondere Grundkenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts (Fachmodule Privatrecht I, Strafrecht I und öffentliches Recht I). [Fassung vom 22.5.2014]

ZULASSUNG ZU DEN  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 11** Zu den Leistungskontrollen des Einführungsstudiums (Art. 12) wird zugelassen, wer nach Artikel 4 zum Studium zugelassen ist. [Fassung vom 14.5.2009]

LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 12** <sup>1</sup> Die drei Fachmodule des Einführungsstudiums werden mit den folgenden Leistungskontrollen abgeschlossen:

- a eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul Privatrecht I,
- b eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul Strafrecht I,
- c eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul öffentliches Recht I.

<sup>2</sup> Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studiausweis (Art. 29 Abs. 3 und 4 UniG) nicht in deutscher Sprache erworben hat, muss sich den Leistungskontrollen nach Absatz 1 spätestens am Ende des vierten Semesters unterziehen. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis des Einführungsstudiums ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten der vorgenannten Leistungskontrollen mindestens 4.00 erreicht und nicht mehr als eine ungenügende Note umfasst. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

<sup>4</sup> Wer den Leistungsnachweis nicht besteht, kann diesen durch eine erneute und gesamthafte Wiederholung der Leistungskontrollen erwerben. Die Wiederholung hat am nächstfolgenden Termin (Art. 34 Abs. 1) zu erfolgen.

<sup>5</sup> Für die Verschiebung der Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ist ein Gesuch unter Angabe eines wichtigen Grundes (Art. 37) erforderlich, über welches der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>6</sup> Wer sich den Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht unterzieht, wird durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a). *[Fassung vom 22.5.2014]*

## **2. Hauptstudium**

### ZWECK DES HAUPTSTUDIUMS

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Hauptstudium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die als Grundlage zur Ausübung aller juristischen Berufe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck vermittelt das Hauptstudium insbesondere:

- a Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts (Fachmodule Privatrecht II und III, Strafrecht II und III, Öffentliches Recht II und III, Wirtschaftsrecht I und II),
- b die geschichtlichen, philosophischen und theoretischen Grundlagen des Rechts (Fachmodul Grundlagen),
- c eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik. *[Eingefügt am 22.5.2014]*

### ZULASSUNG ZU DEN LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 14** Zum Hauptstudium (Art. 13 bis 19) wird zugelassen, wer den Leistungsnachweis des Einführungsstudiums (Art. 12) bestanden hat. *[Fassung vom 22.5.2014]*

### BACHELORARBEIT

**Art. 15** <sup>1</sup> Während des Hauptstudiums muss eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfasst werden.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit besteht aus einer Falllösung aus den Gebieten des Privat- oder Wirtschaftsrechts sowie einer Falllösung aus den Gebieten des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

<sup>3</sup> Die Falllösung ist innert drei Wochen seit Ausgabe des Falles einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten. Der Leistungsnachweis für die Bachelorarbeit bemisst sich nach dem auf die nächste halbe Note aufgerundeten Durchschnitt der Noten der beiden Falllösungen.

<sup>4</sup> Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen.

### SEMINARLEISTUNG

**Art. 16** <sup>1</sup> Während des Hauptstudiums ist eine Seminarleistung zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Seminarleistung besteht in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

#### WORKSHOP

**Art. 16a** Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### LEISTUNGSKONTROLLEN IN DEN FACHMODULEN

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Fachmodule des Hauptstudiums werden mit folgenden schriftlichen Leistungskontrollen abgeschlossen:

- a einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul Privatrecht II und III,
- b einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul Strafrecht II und III,
- c einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul öffentliches Recht II und III, unter Einschluss des Europarechts und des Völkerrechts,
- d eine vierstündige Leistungskontrolle im Fachmodul Wirtschaftsrecht I und II,
- e einer vierstündigen oder zwei zweistündigen Leistungskontrollen im Fachmodul Grundlagen.

<sup>2</sup> Die Fakultät legt im Einzelnen die Modalitäten der Leistungskontrollen fest. Für Mobilitätsstudierende können separate Prüfungen über einzelne Fächer angeboten werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### WIEDERHOLUNG VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN *[Fassung vom 22.5.2014]*

**Art. 18** <sup>1</sup> Ungenügend ausgefallene Leistungskontrollen gemäss Artikel 15 bis 17 können einmal wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt nach Artikel 19 Absatz 1 erreicht ist; dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Leistungskontrolle mit ungenügender Note muss spätestens beim ersten Prüfungstermin nach dem 10. Semester stattfinden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verfallen alle Wiederholungsversuche und der Ausschluss aus dem Studium erfolgt. Artikel 37 bleibt vorbehalten. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### VERLEIHUNG DES BACHELORGRADES

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Durchschnitt aller Noten der Leistungskontrollen nach den Artikeln 15, 16 und 17 muss mindestens 4.00 betragen. Es dürfen insgesamt nicht mehr als zwei ungenügende Noten (Art. 31 Abs. 2) erzielt werden. Die Noten der Leistungskontrollen nach Artikel 15 sowie Artikel 17 Absatz 1 werden dabei doppelt gewichtet. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern erhält, wer

- a die Leistungsnachweise nach den Artikeln 15, 16 und 17 erbracht hat,

- b Leistungsnachweise im Umfang von zumindest 60 ECTS-Punkten im Hauptstudium an der Fakultät erworben hat und
- c die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt hat.

<sup>3</sup> Die Urkunde des Titels eines Bachelor of Law (B Law) wird unter Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5,50 bis 6,00	summa cum laude

<sup>4</sup> Das zusammen mit der Urkunde ausgehändigte Notenblatt (Diploma Supplement) führt auf:

- a die nach Artikel 12 und 17 erzielten Noten mit einem kurzen Hinweisen auf das Prüfungsfach,
- b die Note der Bachelorarbeit nach Artikel 15,
- c Titel und Note der Seminarleistung nach Artikel 16,
- d die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte.

### **III. Masterstudium (Monofach 90 ECTS-Punkte)** [Fassung vom 22.5.2014]

ZIEL DES MASTERSTUDIUMS  
[Fassung vom 22.5.2014]

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Masterstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und festigt die entsprechenden kommunikativen, methodischen und sprachlichen Fertigkeiten. Es ermöglicht den Studierenden, auf bestimmten Gebieten der Rechtswissenschaft fachliche Schwerpunkte zu bilden. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck bietet die Fakultät Wahlfächer (Art. 22) an.

ZULASSUNG ZUM  
MASTERSTUDIUM UND ZU DEN  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 21** <sup>1</sup> Zum Masterstudium ist zugelassen, wer

- a an einer schweizerischen Rechtsfakultät den Titel eines Bachelor of Law erworben hat,
- b an einer ausländischen Universität einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss in Recht erworben hat,
- c an einer schweizerischen Universität einen Minor in Rechtswissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten erworben hat und im Monofach Rechtswissenschaft nicht infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen vom Studium ausgeschlossen worden ist. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>2</sup> Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b können Auflagen aus dem Bachelorstudium bis maximal 60 ECTS-Punkte verlangt werden. In Falle von Absatz 1 Buchstabe c werden Zusatzleistungen aus dem Bachelorstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten als Vorbedingungen zum Masterabschluss verlangt. [Eingefügt am 22.5.2014]

WAHLFÄCHER

**Art. 22** <sup>1</sup> Wahlfächer sind selbständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft gemäss Studienplan. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>2</sup> Durch den Dekan oder die Dekanin anerkannte fakultätsfremde Veranstaltungen (Art. 22 Abs. 1) können bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten als Wahlfächer an den Masterabschluss angerechnet werden. *[Eingefügt am 22.5.2014]*

<sup>3</sup> Wahlfächer dauern ein Semester; sie umfassen 2 oder 4 Semesterwochenstunden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>4</sup> Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 70 und höchstens 80 ECTS-Punkten belegen und abprüfen lassen, wobei mindestens ein Seminar oder ein Moot Court/Competition oder eine Legal Clinic belegt werden muss. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>5</sup> Sie sind in der Zusammenstellung der Wahlfächer grundsätzlich frei. Ausgeschlossen bleibt die Wahl und Anrechnung von Fächern, die in Umfang und vergleichbarer Tiefe bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung bildeten. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>6</sup> Über die für den Masterabschluss erforderlichen 90 ECTS-Punkte hinaus können zusätzliche Lehrveranstaltungen extracurricular belegt werden. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>7</sup> Wer Wahlfächer, die auf Masterstufe der Universität Bern oder einer anderen schweizerischen Universität angeboten werden, während des Bachelorstudiums absolviert hat, kann sich diese bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten anrechnen lassen. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### MASTERARBEIT

**Art. 23** <sup>1</sup> Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an der Fakultät verfasst werden. In Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der Dozentin kann die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit von 15 ECTS-Punkten und einer mündlichen Seminarleistung von 5 ECTS-Punkten erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

<sup>3</sup> Die Arbeit ist innert fünfzehn Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit muss mit mindestens der Note 4.00 bewertet sein. Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit wiederholt, muss sie von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>5</sup> Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form einer Masterarbeit.

#### SCHWERPUNKT *[Fassung vom 22.5.2014]*

**Art. 24** <sup>1</sup> Mit dem Master kann ein Schwerpunkt erworben werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Der Schwerpunkt setzt voraus: *[Fassung vom 22.5.2014]*

- a erbrachte Leistungsnachweise in den Wahlfächern im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich des gewählten Schwerpunkts,



b eine Masterarbeit im Bereich des gewählten Schwerpunkts.

<sup>3</sup> Die Fakultät legt die Schwerpunkte und die anrechenbaren Wahlfächer im Studienplan fest. Bis zu einem Umfang von 25 ECTS-Punkten können Wahlfächer für einen bestimmten Schwerpunkt für obligatorisch erklärt werden.

#### LEISTUNGSKONTROLLEN IN DEN WAHLFÄCHERN

**Art. 25** <sup>1</sup> Leistungskontrollen können in folgenden Formen erbracht werden: *[Fassung vom 22.5.2014]*

- a schriftliche oder mündliche Prüfung,
- b Seminarleistung mit mündlichen Referaten und schriftlichen Arbeiten,
- c Referate und schriftliche Arbeiten während des Semesters,
- d Beteiligung an einem Moot Court/Competition oder einer Legal Clinic.

<sup>2</sup> Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens in der vierten Semesterwoche bekannt, ob die Leistungskontrolle gemäss Absatz 1 Buchstabe a in der Form einer zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Prüfung durchgeführt wird und welche Hilfsmittel zugelassen sind. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>3</sup> Für Leistungskontrollen gemäss Absatz 1 Buchstabe c gibt der Dozent oder die Dozentin bei der Ankündigung der Veranstaltung oder spätestens in der ersten Semesterwoche bekannt, ob die Leistungskontrolle in der Form von Referaten oder schriftlichen Arbeiten durchgeführt wird. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>4</sup> Wer zwei sachlich zusammenhängende Wahlfächer im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden in zwei Semestern durchführt, kann auch eine gesamthafte Leistungskontrolle durchführen. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>5</sup> Erbrachte Leistungskontrollen werden an die höchst zulässige Zahl von 80 ECTS-Punkten nach Artikel 22 Absatz 4 angerechnet. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### WIEDERHOLUNG VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN *[Fassung vom 22.5.2014]*

**Art. 26** Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle. In den Wahlfächern findet eine Wiederholung der Leistungskontrolle am Schluss der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters statt. *[Fassung vom 22.5.2014]*

#### VERLEIHUNG DES MASTERGRADES

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Noten der Leistungskontrollen werden nach Massgabe der ECTS-Punkte gewichtet. Der Durchschnitt aller Noten der Leistungskontrollen in den Wahlfächern und der Masterarbeit (Art. 23) muss mindestens die Note 4.00 erreichen; die Masterarbeit muss genügend sein. Dabei dürfen nicht mehr als drei Wahlfächer ungenügend sein. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden (Art. 31 Abs. 3). *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Der Titel eines Master of Law der Universität Bern wird verliehen, wenn

a die Leistungsnachweise gemäss Artikel 22 Absatz 4, sowie 23 vorliegen und [Fassung vom 22.5.2014]

b die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für den Schwerpunkt müssen zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt sein. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>4</sup> Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49 rite

4,50 bis 4,99 cum laude

5,00 bis 5,49 magna cum laude

5.50 bis 6,00 summa cum laude

<sup>5</sup> Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Notenblatt (Diploma Supplement) führt auf:

a die nach Artikel 25 erzielten Leistungsnachweise mit kurzem Hinweis auf den Fachbereich,

b Titel und Note der Masterarbeit nach Artikel 23,

c gegebenenfalls den Schwerpunkt nach Artikel 24, [Fassung vom 22.5.2014]

d die den Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte.

#### **IV. Minor-Studienprogramme**

ZULASSUNG

**Art. 28** <sup>1</sup> Für Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern bietet die Fakultät auf Bachelorebene Minor-Studienprogramme im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten und auf Masterebene im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für das Masterstudium im Minor regelt der Studienplan; vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Mobilitätsvereinbarungen mit andern Universitäten. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>3</sup> Die Fakultät erlässt die Studienpläne und Wahlfachkataloge gemäss Artikel 5 und bestimmt die Leistungskontrollen.

#### **V. Leistungskontrollen**

PRÜFUNGSBERECHTIGTE

**Art. 29** Die Leistungskontrollen werden durch Dozenten und Dozentinnen nach Artikel 49 UniV oder aufgrund eines Fakultätsbeschlusses durch prüfungsberechtigte Oberassistentinnen und Oberassistenten durchgeführt. [Fassung vom 22.5.2014]

STOFF DER  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 30** Gegenstand und Stoff der Leistungskontrollen werden von Dozentinnen und Dozenten zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

BEWERTUNG DER LEISTUNGEN	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Erbrachte Leistungsnachweise werden nach der folgenden Notenskala bewertet:</p> <p>6            ausgezeichnet</p> <p>5,5         sehr gut</p> <p>5             gut</p> <p>4,5         befriedigend</p> <p>4             ausreichend</p> <p><sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.</p> <p><sup>3</sup> Die doppelte Gewichtung der Noten (Art. 19 Abs. 1) fällt bei der Ermittlung der Anzahl ungenügender Noten nicht in Betracht.</p> <p><sup>4</sup> Bei schriftlichen Leistungskontrollen werden der Korrektur Bewertungsschlüssel oder Musterlösungen zugrunde gelegt.</p>
TERMIN LEISTUNGSKONTROLLEN	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Leistungskontrollen werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Dekanat legt die Termine periodisch fest.</p> <p><sup>2</sup> Prüfungen für Austauschstudierende aus dem Ausland können ausnahmsweise in der letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. <i>[Eingefügt am vom 22.5.2014]</i></p>
ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i>	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt. <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i></p> <p><sup>2</sup> Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann. <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i></p> <p><sup>3</sup> Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen. <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i></p> <p><sup>4</sup> Studierende, die die Leistungskontrollen nach Artikel 12, Artikel 15 bis 17 sowie Artikel 22 und 23 endgültig nicht bestanden haben, werden durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen. Diese Verfügung kann mit einem Rekurs angefochten werden. <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i></p>
ANMELDUNG UND RÜCKZUG	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Das Dekanat gibt die Anmeldefristen bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Leistungskontrollen nach Artikel 17 und sechs Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen nach Artikel 25 ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. <i>[Fassung vom 22.5.2014]</i></p> <p><sup>3</sup> Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.</p>
VERSCHIEBUNG	<p><b>Art. 35</b> Wer aus einem wichtigen Grund (Art. 37) verhindert ist, kann auf Gesuch hin Leistungskontrollen und Wiederholungen der Leistungskontrollen am nächstfolgenden Termin ablegen.</p>

#### FERNBLEIBEN UND ABBRUCH

**Art. 36** <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund (Art. 37) einer Leistungskontrolle nach den Artikeln 12, 17 und 25 fernbleibt oder eine solche abbricht, oder wer sich nach dem offiziellen Rückzugstermin ohne wichtigen Grund von einer Leistungskontrolle abmeldet, wird im entsprechenden Fach mit der Note 1 beurteilt.

<sup>2</sup> Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch ist die Leistungskontrolle am nächsten ordentlichen Termin abzulegen.

#### WICHTIGE GRÜNDE

**Art. 37** <sup>1</sup> Wichtige Gründe für die Studienzeiterverlängerung sind namentlich: Erwerbstätigkeit, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

<sup>2</sup> Wichtige Gründe für das Fernbleiben von, das Verschieben oder den Abbruch einer Leistungskontrolle sind namentlich: Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

<sup>3</sup> Krankheit und Unfall müssen für den Tag, an dem die Leistungskontrolle durchgeführt wird, durch Arzteugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

#### PRÜFUNGSSPRACHE

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrolle werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich an Leistungskontrollen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Englisch oder Italienisch ausdrücken.

#### DURCHFÜHRUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Dauer der Leistungskontrolle beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.

<sup>3</sup> Auf dem Lösungsblatt darf nur die Matrikelnummer des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt werden, nicht jedoch der Name. Es dürfen nur Lösungsblätter mit Fakultätskennzeichnung verwendet werden.

<sup>4</sup> Der Prüfungssteller erklärt schriftlich, welche Hilfsmittel zulässig sind. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>5</sup> Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studiausweis (Art. 29 Abs. 3 und 4 UniG) nicht in deutscher Sprache erworben hat und nicht deutscher Muttersprache ist, kann beim Dekanat ein Gesuch um Verlängerung der Prüfungszeit stellen. Die Prüfungszeit kann höchstens um eine Stunde verlängert werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>6</sup> Zwischen den einzelnen schriftlichen Leistungskontrollen nach den Artikeln 12 und 17 muss mindestens ein prüfungsfreier Tag gewährt werden. *[Fassung vom 14.5.2009]*

<sup>7</sup> Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Kopien abgelegter schriftlicher Leistungskontrollen. *[Fassung vom 14.5.2009]*

DURCHFÜHREN DER  
MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Namen der Prüfenden werden den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Eine Drittperson wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen. Das Prüfungsgespräch wird akustisch aufgezeichnet. *[Fassung vom 14.5.2009]*

<sup>3</sup> Die Prüfungen sind im Rahmen der Platzverhältnisse öffentlich.

<sup>4</sup> Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

VERWENDUNG UNERLAUBTER  
HILFSMITTEL BEI SCHRIFTLICHEN  
PRÜFUNGEN

**Art. 41** <sup>1</sup> Wer eine Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

<sup>2</sup> Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Leistungskontrolle oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsperson hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

<sup>4</sup> Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin durch Verfügung. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

<sup>5</sup> Weitergehende disziplinarische Massnahmen nach dem Universitätsgesetz und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

## **VI. Schriftliche Arbeiten**

SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG  
*[Fassung vom 22.5.2014]*

**Art. 42** <sup>1</sup> Schriftliche Arbeiten können auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit dem begutachtenden Dozenten oder der begutachtenden Dozentin auf Englisch oder Italienisch abgefasst werden. *[Fassung vom 22.5.2014]*

<sup>2</sup> Die schriftlichen Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“ [Fassung vom 22.5.2014]

## **VII. Verleihung der Abschlüsse und Diplome**

BACHELORABSCHLUSS  
[Fassung vom 22.5.2014]

**Art. 43** <sup>1</sup> Wer die Leistungsnachweise nach Artikel 15, 16 und 17 erbracht hat, meldet sich auf dem Dekanat zum Abschluss des Bachelorstudiums an. Der Anmeldung sind beizulegen: [Fassung vom 22.5.2014]

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis,
- c die Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Wenn die Erfordernisse nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 erfüllt sind, stellt der Dekan oder die Dekanin den Bachelorabschluss und das Diplom aus. [Fassung vom 22.5.2014]

MASTERABSCHLUSS  
[Fassung vom 22.5.2014]

**Art. 44** <sup>1</sup> Wer die Leistungsnachweise nach Artikel 23 und 25 und gegebenenfalls 24 erbracht hat, meldet sich auf dem Dekanat zum Abschluss des Masterstudiums an. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis,
- c die Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Wenn die Erfordernisse nach Artikel 27 Absatz 1 erfüllt sind, stellt der Dekan oder die Dekanin den Masterabschluss und das Diplom aus.

## **VIII. Gebühren**

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen

- a im Bachelorstudium Fr. 300.–

b im Masterstudium Fr. 300.–

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben andere Regelungen betreffend Zahlungsmodalitäten durch die Universität.

<sup>3</sup> Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurück erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin.

### **IX. Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin bzw. des Dekanatsleiters oder der Dekanatsleiterin**

ANERKENNUNG AUSWÄRTIGER  
LEISTUNGSNACHWEISE

**Art. 46** <sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die Absolventinnen und Absolventen der Fakultät im Rahmen des Bachelorstudiums oder des Masterstudiums an anderen schweizerischen Rechtsfakultäten oder im Ausland erworben haben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

WECHSEL AN DIE UNIVERSITÄT  
BERN

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer oder ausländischer Universitäten oder anderer Hochschulen. Er oder sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Bern.

<sup>2</sup> Die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen kann mit Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Der Dekan oder die Dekanin legt fest, welche Leistungskontrollen ergänzend aus dem Bachelorstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten und in welchem Zeitraum von Absolventen und Absolventinnen eines Minor in Rechtswissenschaft als Vorbedingungen für den Abschluss des Masterstudiums zu absolvieren sind. [Fassung vom 22.5.2014]

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

FRISTVERLÄNGERUNGEN

**Art. 48** Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen aus wichtigem Grund um Fristverlängerung zur Ablegung von Leistungskontrollen nach Artikel 12, 17 und 25. Der Entscheid wird durch Verfügung eröffnet. [Fassung vom 22.5.2014]

FERNBLEIBEN, VERSCHIEBEN  
ODER ABBRUCH VON  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 49** Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Zulässigkeit des Fernbleibens von einer Leistungskontrolle, des Verschiebens von einer Leistungskontrolle oder des Abbruchs einer Leistungskontrolle (Artikel 37 Absatz 2). Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

STUDIENZEITVERLÄNGERUNG

**Art. 50** Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um Studienzeitverlängerung gemäss Artikel 37 Absatz 1.

## **X. Rechtspflege**

VERFAHREN

**Art. 51**<sup>1</sup> Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

<sup>3</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

<sup>4</sup> Eine Verfügung gemäss Artikel 33 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen rechtskräftig entschieden sind.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 52**<sup>1</sup> Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Einführungsstudium nach Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. April 2003 (im folgenden Reglement 2003) befindet, schliesst dieses nach bisherigem Recht ab. Die Fortsetzung des Studiums richtet sich nach dem vorliegenden Reglement.

<sup>2</sup> Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Hauptstudium nach dem Reglement 2003 befindet, schliesst das Bachelorstudium nach bisherigem Recht ab.

<sup>3</sup> Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Masterstudium nach dem Reglement 2003 befindet, schliesst dieses nach bisherigem Recht ab.

<sup>4</sup> Das Vertiefungsstudium nach dem Reglement vom 21. Dezember 2000 über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern kann noch bis 31.07.2010 abgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Nebenfachstudium im Rahmen der bisherigen Regelungen befinden, beenden ihr Nebenfachstudium gemäss den entsprechenden Studienplänen auch wenn sie das Nebenfach im Rahmen eines Minor aufgenommen haben. Dieses Nebenfachstudium muss bis 31.07.2010 abgeschlossen werden.

AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

**Art. 53**<sup>1</sup> Das Reglement 2003 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement über den Studiengang und die Prüfungen der Nebenfachstudierenden aus der Phil.-hist.-Fakultät an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSP NF RWF) vom 23. August 2001 wird aufgehoben.



ÜBERGANGSBESTIMMUNG  
DOKTORAT

**Art. 54** Die Fakultät erlässt ein separates Reglement zur Erlangung des Doktorats. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements 2003 Anwendung.

INKRAFTTRETEN

**Art. 55** Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

## **Änderungen**

### *Inkrafttreten*

Änderung vom 14. Mai 2009, in Kraft am 1. September 2009

Änderung vom 22. Mai 2014, in Kraft am 1. August 2015

### *Übergangsbestimmungen*

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Mai 2009

Die Änderungen in Artikel 11 und 16a gelten für die Studierenden, welche das Bachelorstudium ab Herbstsemester 2009 neu aufnehmen.

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Mai 2014

Die Änderung der folgenden Bestimmungen gilt nicht für Studierende, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits im betreffenden Studiengang studieren: Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 16a, Artikel 19 Absatz 1 Satz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 1 Satz 3.